



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09214**  
Datum: 07.02.2011  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Schulverwaltungsamt  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Bildungsausschuss	09.11.2010 14.12.2010 18.01.2011	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.02.2011 03.03.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.03.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.03.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2011/12**

Bezugsbeschlüsse:

- Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 (Beschluss Nr. V/2009/08287 vom 27.01.2010)
- Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2010/11 (Beschluss Nr. V/2009/08549 vom 24.02.2010).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, § 44 Abs. 3, Ziff. 9 und 24 in Verbindung mit dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des 12. Änderungsgesetzes vom 14.07.2009, § 22 und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 22.09.2008, § 4 Abs. 8 und § 7 Abs. 5 die **Schließung der Förderschule am Jägerplatz zum Schuljahr 2011/12.**

## **Finanzielle Auswirkung:**

VWH Objektbezogene Kosten (Grundlage: IST 2009):

Miete, Betriebskosten, Reinigung 165,8 T€

Mehrausgaben:

2011:	Objektauflösung	10,0 T€
2011 und Folgejahre:	Schülerbeförderung	25,0 T€

Tobias Kogge  
Beigeordneter für Jugend, Schule,  
Soziales und kulturelle Bildung

## **Familienverträglichkeitsprüfung**

Durch das Dezernat Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung wurde der vorliegende Beschlussentwurf auf Familienverträglichkeit geprüft.

Mit den an den verbleibenden Standorten zur Verfügung stehenden Räumen kann ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gesichert werden. Bildungsinhalte und Schulprofile können fortgeführt und erweitert werden.

Die Ausstattung der verbleibenden Schulen kann aus dem aufzulösenden Bestand der Förderschule Jägerplatz bedarfsgemäß verbessert und vervollkommnet werden.

Die Schulwege wurden auf ihre Sicherheit überprüft. Anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern wird gemäß der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Schülerbeförderung eine Schülerjahreskarte zur Verfügung gestellt, wenn der Schulweg die zumutbare Länge überschreitet.

Die Umsetzung rechtlicher Vorgaben des Landes zu Schulgrößen und Jahrgangsstärken sowie wirtschaftliche Belange der Vorhaltung von Schulstandorten unter den Aspekten des Bauzustandes und der Auslastung bedingen zum Teil Entscheidungen, die auch negative Auswirkungen, wie z. B. längere Schulwege, auf die Schülerinnen und Schüler haben. Dadurch ist die Familienverträglichkeit der Vorlage nur bedingt gegeben.

### Begründung:

Gemäß Verordnung zur Schulentwicklungsplanung § 4 Absatz 8 können Förderschulen für Lernbehinderte weitergeführt werden, wenn am Schulstandort gemäß § 2 Abs. 1 keine weitere Schule für Lernbehinderte vorhanden ist und die Mindestschülerzahl von 90 nicht unterschritten wird.

An der Förderschule Jägerplatz werden zum Stichtag 19.08.2010 (Schuljahresanfangsstatistik) 78 Schülerinnen und Schüler beschult.

Am Schulstandort Halle werden neben der Förderschule Jägerplatz vier weitere Förderschulen für Lernbehinderte vorgehalten.  
Somit ist die Weiterführung der Förderschule Jägerplatz nach Maßgabe der SEPL-VO nicht mehr zulässig.

Entsprechend den rechtlichen Normensetzungen ist der Standort der Förderschule Jägerplatz gem. § 64, Abs. 1 SchuG LSA aufzuheben.

In den anderen in der Stadt Halle (Saale) vorgehaltenen Förderschulen für Lernbehinderte bestehen freie Aufnahmekapazitäten. Somit kann die Schülerinnen und Schüler der Förderschule Jägerplatz auf diese Schulen umverteilt werden.  
Die Stadt wird im Ergebnis der Schulschließung den Übergang der Schülerinnen und Schüler in die aufnehmenden Schulen unter Einbeziehung der Elternwünsche mit dem Landesverwaltungsamt abstimmen.

### Raumbedarf und –IST Schuljahr 2010/11

hier: Schulen für Lernbehinderte Stadt Halle (Saale)

Schule	Klassen	Schüler	Klassenfrequenz (plan. Soll: 11)	Anzahl UR <sup>1)</sup>	Raumfaktor	Raumbedarf	Nicht genutzte UR <sup>1)</sup>
Pestalozzi	19	195	10,2	44	1,5	27	17
Comenius	17	190	11,2	26	1,5	24	2
Fröbel	15	150	10,0	26	1,5	24	2
Makarenko	16	165	10,3	30	1,5	24	6
Jägerplatz	9	78	8,7	21 <sup>2)</sup>	1,5	15	6 <sup>2)</sup>
<b>Stadt</b>	<b>76</b>	<b>778</b>	<b>10,2</b>	<b>148</b>	<b>1,5</b>	<b>114</b>	<b>34</b>

<sup>1)</sup> Unterrichtsräume

<sup>2)</sup> ohne Dachgeschoss

Mit der Schließung des Standortes Jägerplatz folgt die Stadt Halle (Saale) der im Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes, zur Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 vom 31.03.2010 unter Pkt. 5. erteilten Auflage zur Überprüfung und verbindlichen Standortentscheidung der Förderschulen für Lernbehinderte im Rahmen der Fortschreibung bis zum 31.12.2010 (vgl. Anlage).

Das Schulobjekt soll nach der Schließung der Förderschule weiter für bildungsbezogene Aufgaben durch die Stadt genutzt werden.  
Durch die Verwaltung wird geprüft, ob eine Nutzung für Aufgaben des Bereiches Kindertagesstätten oder als Schülerwohnheim möglich ist.

Anlage zu  
BV: V72010/09214

Landesverwaltungsamt · Postfach 16 63 · 38005 Magdeburg

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Unterrichtsversorgung,  
Datenerhebung,  
Schulentwicklungsplanung

Stadt Halle  
Marktplatz 1  
06100 Halle (Saale)

**Schulentwicklungsplanung für die Schuljahr 2009/10 bis 2013/14**  
**Bezug:**

Magdeburg, 31. Mrz. 2010

1. Schreiben vom 29.01.2010 – Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) – Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2010 (Vorlage V/2009/08287)
2. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 684, 689)
3. Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO) vom 22. September 2008 (GVBl. LSA, S. 309)

Ihr Zeichen: 29.01.10

Mein Zeichen:  
508.F-00253-0310

Bearbeitet von:  
Herrn Kreuzer

Tel.: (0391) 567-5666  
Fax: (0391) 067-5696

Lösungsbüro:  
Olvenstedter Straße 1-2  
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02  
Fax: (0391) 567-2686  
Post: md@lvwa.sachsen-anhalt.de

Mit Schreiben vom 29.01.2010 haben Sie den Schulentwicklungsplan (SEPL) der Stadt Halle (Saale) gemäß § 22 Abs. 4 SchulG LSA zur Genehmigung vorgelegt. Den Schulentwicklungsplan hat der Stadtrat am 27.01.2010 beschlossen.

Hauptsitz:  
Ernst-Kamilieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Dazu ergeht folgender Bescheid:

Internet:  
www.landeseverwaltungsamt  
sachsen-anhalt.de

1. Der Schulentwicklungsplan wird mit den nachstehenden Auflagen genehmigt.
2. Die Zustimmung gemäß § 41 Abs. 1 und 2a SchulG LSA wird erteilt.

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

**Aufgaben:**

1. Grundschulen

Die Grundschule „R. Luxemburg“ ist im Planungszeitraum der Schuljahre 2011/12 bis 2013/14 nicht bestandsfähig.

Im Rahmen der Fortschreibung zum Schuljahr 2011/12 sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die rechtlichen Normen für eine bestandsfähige Schule zu erfüllen, anderenfalls den Schulstandort aufzuheben.

2. Sekundarschulen

Die Sekundarschule „Kastanienallee“ erreicht im Schuljahr 2012/13 und im Ergebnis der Langfristprognose ab dem Schuljahr 2014/15 nicht mehr die Mindestzügigkeit für eine bestandsfähige Sekundarschule. Der Schulträger hat entsprechende Maßnahmen zu treffen, die rechtlichen Normen für eine bestandsfähige Schule zu erfüllen, anderenfalls den Schulstandort aufzuheben.

3. Gymnasien

Das Gymnasium „Chr. Wolff“ wird in den Schuljahren 2011/12 bis 2013/14 zweizügig geführt.

Das Gymnasium „Südstadt“ wird in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 zweizügig geführt.

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 SEPI-VO kann an Mehrfachstandorten nur eines der Gymnasien zweizügig geführt werden.

Im Rahmen der Fortschreibung zum Schuljahr 2011/12 sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die rechtlichen Normen für Mehrfachstandorte an Gymnasien zu erfüllen, anderenfalls ist ein gymnasialer Schulstandort aufzuheben.

Im Schuljahr 2009/10 besuchen 565 Schülerinnen und Schüler das Herder-Gymnasium. Die Schülerzahlprognose im Schulentwicklungsplan ist im Rahmen der Fortschreibung zum 31.12.2010 zu verifizieren, um den Bestand des Herder Gymnasiums im Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2013/14 begründen zu können.

4. Gesamtschulen

In den Gesamtschulen Kooperative Gesamtschule "W. v. Humboldt" Halle, Kooperative Gesamtschule "U. von Hutten" Halle und Integrierte Gesamtschule Halle wird im Planungszeitraum die erforderliche Mindestschülerzahl für die gymnasiale Oberstufe gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 SEPI-VO nicht erreicht.

Die Stadt Halle hat bis zum Beginn des Schuljahrs 2011/12 begründet darzulegen, wie die Gesamtschulen in kooperativer und integrativer Form - wenn die Mindestschülerzahl für die gymnasiale Oberstufe an der Einzelschule nicht erreicht wird - die notwendigen Mindestschülerzahlen an diesen Schulen stabil erreicht werden können, so dass schulübergreifende Kooperationen der Gesamtschulen im Bereich der gymnasialen Oberstufe entbehrlich sind.

Für die Gesamtschulen sind keine weiteren Kooperationen im Bereich der gymnasialen Oberstufe zugelassen.



5. Förderschulen

Der Beschluss des Stadtrates zur Schulentwicklungsplanung erfordert eine Überprüfung der Schulstandorte der Förderschulen für Lernbehinderte. Damit sind verbindliche Standortentscheidungen im Rahmen der Fortschreibung zum Schuljahr 2011/12 zu treffen.

Die Stadt Halle hat bis zum 31.12.2010 eine eigene Zielsetzung zur Darstellung der Bedarfe an Schulen für Lernbehinderte vorzulegen.

6. Fortschreibung der Schülerzahlen

Unabhängig von der jährlichen Fortschreibung ist für die Einschätzung der Entwicklung der Schulen eine Übersicht über die Schülerzahlen an den haleschen Schulen zum 31.12.2011 vorzunehmen. Diese Übersicht ist bis einschließlich Schuljahr 2019/20 fortzuschreiben.

Um dafür frühzeitig einen Vorlauf zu schaffen, sind diese Unterlagen dem LVWA bis zum 30.6.2011 zur Abstimmung vorzulegen.

**Hinweise:**

1. Die Genehmigung des Schulentwicklungsplans erstreckt sich nicht auf Schulträgervereinbarungen.
2. In der Fortschreibung zur Schulentwicklungsplanung sind jeweils die Schulen gesondert darzustellen, die entsprechend dem RdErl. des MK vom 22.02.2008 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Schulbaurichtlinie)“ (§VBl. LSA, S.155) eine Förderung erhalten haben.
3. Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe der IGS gemäß § 4 Abs. 4 Pkt. 2. SEPI-VO, müssen mehr IGS Schüler mit Gymnasialempfehlung aufgenommen werden.

**Geplante Änderungen von Schulstandorten:**

Die im Schulentwicklungsplanung geplanten Änderungen von Schulstandorten gemäß § 22 Abs.6 SchulG LSA sind nachstehend zusammenfassend dargestellt.

Schulstandorte	auslaufende Beschulung ab...	Schulschließung zum...	aufnehmende Schulen
Grundschule Am Rosengarten		31.07.2010	Grundschulen „Hutten“ und „Auenschule“
Sekundarschule Schiller	2008/09	31.07.2011	Sekundarschulen „Am Fiederweg“ und „A.H. Francke“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Halle,  
Thüringer Straße 16,  
06112 Halle (Saale),**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

  
Lichtenfeld